

28
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 779; ZPO § 287

Zur Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Höhe des Wertverlustes eines Kraftfahrzeugs gerichtlich zu schätzen ist, das nach zeitweiser Benutzung durch den Käufer vom Verkäufer aufgrund eines Vergleichs gegen ein neues Fahrzeug ausgetauscht worden ist.

BGH, Urt. v. 22. Juni 1983 - VIII ZR 91/82 - OLG Nürnberg
LG Ansbach

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 91/82

URTEIL

Verkündet am
22. Juni 1983
Schnurr,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Hans S. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED] in A. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Adam O. [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand Robert C.
S. [REDACTED], B. [REDACTED]platz [REDACTED] in R. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf, Treier, Dr. Brunotte und Dr. Paulusch

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. März 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte hat am 7. August 1978 bei der Firma Auto-G in Bad W einen von der Klägerin hergestellten Pkw Opel Senator CD zum Preise von 40 543 DM gekauft. Das Fahrzeug wurde am 2. März 1979 geliefert und bezahlt. Der Beklagte hat den Wagen bis zum 27. August 1980 gefahren und 24 000 km zurückgelegt. In dieser Zeit hat er wiederholt Mängel gerügt und deren Behebung verlangt. Das Fahrzeug ist mehrfach in der Werk-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

statt gewesen, u.a. wurde kostenlos ein neuer Motor eingebaut. Wegen der Berechtigung verschiedener Beanstandungen des Beklagten bestanden Meinungsverschiedenheiten. Am 27. August 1980 einigte sich die Firma Auto-G[REDACTED] mit dem Beklagten, er solle das Fahrzeug zurückgeben, eine Nutzungsvergütung zahlen und im Austausch einen neuen Senator CD erhalten. Der Beklagte bekam das neue Fahrzeug und zahlte auf die von der Firma Auto-G[REDACTED] verlangte Nutzungsvergütung von 9 730,23 DM (das entspricht 1 % des Kaufpreises pro 1 000 km) 2 500 DM. Er hält eine Nutzungsentschädigung von 0,25 % des Kaufpreises pro 1 000 km für angemessen. Die nach ihrer Meinung berechnete Restforderung von 7 230,32 DM hat die Firma Auto-G[REDACTED] an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat diesen Betrag zuzüglich 14 % Zinsen und Mehrwertsteuer auf die Zinsen eingeklagt.

Das Landgericht hat ihr 7 100 DM sowie 4 % Zinsen und Mehrwertsteuer auf die Zinsen zugesprochen. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Auf ihre Anschlußberufung hat das Oberlandesgericht der Klägerin insgesamt 14 % Zinsen zuerkannt.

Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe

I. Die Firma Auto-G[REDACTED] und der Beklagte haben am 27. August 1980 eine Vereinbarung getroffen, die alle Merkmale eines Vergleichs (§ 779 BGB) trägt. Der Streit und die Ungewißheit darüber, ob und welche Gewährleistungsansprüche noch bestünden, ist dadurch beseitigt worden, daß die Firma Auto-G[REDACTED] das am 2. März 1979 gelieferte Fahrzeug gegen ein neues vom selben Typ austauschte und der Beklagte versprach, die Benutzung des "alten" Wagens in der Zeit vom 2. März 1979 bis 27. August 1980, in der er 24 000 km zurückgelegt hat, zu vergüten. Darüber besteht kein Streit. Umstritten ist allein, ob der Beklagte eine Nutzungsvergütung schuldet, die über den gezahlten Betrag von 2 500 DM hinausgeht.

II. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Nutzungsent-schädigung sei nach § 287 ZPO zu schätzen. Wegen der für eine Schätzung maßgeblichen Anhaltspunkte hat es sich den Standpunkt des Landgerichts zu eigen gemacht, der Erwägungen des Oberlan-desgerichts Hamm im Urteil vom 20. März 1980 (= DAR 1980, 285) folgt, auf die noch zurückzukommen sein wird. Die Vorinstanz hat hinzugefügt, für diese Schätzung gelte der Grundsatz, die Nut-zungsent-schädigung müsse um so höher liegen, je teurer der Kauf-preis des Fahrzeugs sei, denn es bedürfe keiner Ausführung, daß der Nutzungswert eines Luxuswagens wesentlich höher anzusetzen sei als der eines billigeren Autos. Die Werkstattfahrten, die

wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs notwendig geworden seien, hätten nur dann zu einem Abzug bei der Entschädigung führen können, wenn der Beklagte die entsprechende Kilometerleistung konkret genug angegeben hätte. Dies sei indessen nicht geschehen. Als unerheblich hat die Vorinstanz schließlich den Einwand des Beklagten angesehen, bei einer Berechnungsmethode, wie sie Klägerin und Landgericht vorgenommen hätten, würde der Wert des Fahrzeugs bereits nach einer Fahrleistung von 100 000 km durch Nutzungsvergütung ausgeglichen werden, während es tatsächlich eine weit höhere Fahrleistung, nämlich 200 000 km, erbringe. Der Anspruch auf Nutzungsentschädigung und seine Berechnung, hat das Berufungsgericht gemeint, seien unabhängig von der Frage, wann die Nutzungsentschädigung den Kaufpreis erreiche.

III. Das angefochtene Urteil hält den Revisionsangriffen nicht in allen Punkten stand.

1. Anspruchsgrundlage für das von der Klägerin - aus abgetretenem Recht - geltend gemachte Zahlungsbegehren ist der von den Kaufvertragsparteien geschlossene Vergleich. Darin ist die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung dem Grunde nach festgelegt worden. Beide Partner des Kaufvertrages haben ferner einen Hundertsatz vom Kaufpreis zu je 1 000 km Fahrleistung des Wagens in Beziehung gesetzt, um die Höhe der Nutzungsvergütung zu ermitteln und sind schließlich,

wie ihr Vorbringen im Rechtsstreit zeigt, auch darüber einig gewesen, der Berechnung der Nutzungsvergütung solle entsprechend dem Sinn und Zweck der Vereinbarung ein objektiv angemessener Prozentsatz vom Kaufpreis pro 1 000 km Fahrleistung zugrunde gelegt werden.

2. Die Vertragsparteien haben die vom Beklagten geschuldete Ausgleichszahlung als Nutzungsvergütung bezeichnet. Die von ihnen gewählte Berechnungsmethode legt indessen die Annahme nahe, sie hätten den Ausgleich des Wertverlustes im Sinn gehabt. Wird nämlich ein Hundertsatz des Kaufpreises, d.h. des Geldwertes des Fahrzeugs, zu seiner Fahrleistung, mithin zur Abnutzung in Beziehung gesetzt, so läuft das auf die Festsetzung eines linearen Abschreibungssatzes hinaus. Der Umstand, daß der Beklagte aufgrund des Vergleichs für das gebrauchte Fahrzeug einen neuen Wagen erhalten hat, läßt einen Ausgleich "neu für gebraucht" im vorliegenden Falle als nach beiden Seiten interessengerecht erscheinen. Unter diesen Umständen braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden, ob der in Literatur und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte vertretene Standpunkt zutrifft, der durch die Benutzung des Fahrzeugs eingetretene Wertverlust ergebe generell einen zuverlässigen Maßstab für die Bemessung der Gebrauchsvorteile, welche der Käufer dem Verkäufer bei der Rückabwicklung eines Kraftfahrzeugkaufs, sei es nach erfolgter Anfechtung, sei es aufgrund Rücktritts nach den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes oder aufgrund erfolgreicher

Wandelung zu erstatten habe (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 1979, Rdn. 340; OLG Hamm, Urteil vom 20. März 1980 = DAR 1980, 285 m.w.Nachw.; OLG Frankfurt/M., Urteil vom 21. Juli 1980 = VersR 1981, 388 und vom 17. Dezember 1980 = DAR 1981, 219).

3. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es mithin darauf an, ob der von der Klägerin angewandte Hundertsatz - 1 % vom Kaufpreis pro 1 000 km Fahrleistung - angemessen ist, was der Beklagte unter Hinweis auf den nach seiner Meinung zutreffenden Satz von 0,25 % pro 1 000 km Fahrleistung bestritten hat.

a) Das Berufungsgericht hat sich insoweit, wie bereits erwähnt (oben II), die Erwägungen des Landgerichts zu eigen gemacht, welches sich seinerseits auf Ausführungen des Oberlandesgerichts Hamm in dem schon zitierten Urteil vom 20. März 1980 bezogen hat. Das Oberlandesgericht Hamm definiert den Wertverlust eines Fahrzeugs (und die Gebrauchsvorteile) durch einen gleichbleibenden Abschreibungssatz, der aus den Faktoren Kaufpreis, durchschnittliche Lebensdauer und durchschnittlicher Fahrleistung errechnet wird. Unter Aufgabe früherer Rechtsprechung (Urteil vom 8. Juli 1970 = NJW 1970, 2296), die ganz allgemein von einem Abschreibungssatz von 0,10 DM pro Kilometer für alle Fahrzeuge ausging, differenziert es nunmehr je nach dem, ob der Kaufpreis (Verkehrswert) eines Fahrzeugs bis zu 12 000 DM beträgt oder diesen Betrag übersteigt. Bei einem Fahrzeugwert von mehr als 12 000 DM, diesen auf volle 1 000 DM abgerundet,

5.

gelangt es zu einer Nutzungsvergütung von 1/100 000 des Fahrzeugwertes pro Kilometer (aaO S. 287). Andere Oberlandesgerichte wenden mit Differenzierungen vor allem in der angenommenen Lebensdauer der Fahrzeuge diese Berechnungsmethode im Prinzip ebenfalls an (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 9. Juli 1969 = NJW 1969, 1967, Urteil vom 21. Juli 1980 = VersR 1981, 388, Urteil vom 17. Dezember 1980 = DAR 1981, 219; OLG Karlsruhe, Urteil vom 7. Oktober 1971 = VersR 1973, 471; KG, Urteil vom 10. Januar 1980 = DAR 1980, 245).

b) Haben Verkäufer und Käufer sich, wie hier, im Wege eines Vergleichs darauf geeinigt, der Wertverlust des vom Käufer gefahrenen - und dann durch einen neuen ausgetauschten - Wagens solle unter Zugrundelegung eines linearen Abschreibungssatzes ermittelt werden, so kommt es entscheidend allein auf zwei Werte an: den Wert des Fahrzeugs (Kaufpreis) und die von diesem Fahrzeugtyp bei normalen Gebrauchsanforderungen zu erwartende Gesamtfahrleistung. Der Kaufpreis linear verteilt auf die Gesamtfahrleistung ergibt den Abschreibungsbetrag pro gefahrenen Kilometer. Kostet der Opel Senator 40 500 DM und beträgt die zu erwartende Gesamtfahrleistung bei diesem Fahrzeugtyp 100 000 km, so ergibt das eine Abschreibung von - aufgerundet - 0,41 DM pro Kilometer. Beträgt die zu erwartende Gesamtfahrleistung dagegen 200 000 km, wie der Beklagte geltend gemacht hat, so ergäbe sich eine Abschreibung von 0,20 DM pro Kilometer. Im zuerst genannten Falle müßte der Beklagte einen Wertverlust von 9 840 DM

($\frac{40\ 500}{100\ 000} \times 24000$), im zweiten Falle einen Wertverlust von 4 800 DM ($\frac{40\ 500}{200\ 000} \times 24000$) ausgleichen. Daß, wie die Revision geltend macht, die Kilometervergütung nicht vom vollen Wert (= Kaufpreis) des Fahrzeugs auszugehen hat, sondern mit Rücksicht auf die vom Beklagten behaupteten Mängel von einem entsprechend geminderten Wert, kann dem Vergleich, der gerade dazu diene, den Streit über die angeblichen Mängel zu beenden, nicht entnommen werden. Dementsprechend hat der Beklagte die von ihm für richtig gehaltene Kilometervergütung von 0,10 DM auch selbst vom vollen Wert des Wagens berechnet und in den Tatsacheninstanzen lediglich geltend gemacht, die erforderlichen "Werkstattfahrten" seien von der Gesamtfahrstrecke abzuziehen.

c) Welche Gesamtfahrleistung ein Fahrzeug vom Typ Opel Senator im allgemeinen erreicht, hat das Berufungsgericht selbst nicht festgestellt, sondern hat, der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. März 1980 (aaO) folgend, einen Wert von 100 000 km angenommen. Abgesehen davon, daß eine Gesamtfahrleistung von 100 000 km nach allgemeiner Lebenserfahrung insbesondere bei Fahrzeugen von hohem Gebrauchswert zu niedrig angesetzt sein dürfte (vgl. Reinking/Eggert aaO, Rdn. 343; OLG Frankfurt/M., Urteil vom 21. Juli 1980 aaO und Urteil vom 17. Dezember 1980 aaO), fehlt es selbst für eine Schätzung gemäß § 287 ZPO an gesicherten und allgemein zugänglichen Erkenntnissen darüber, ob überhaupt für alle auf dem Markt befindlichen Fahrzeuge - vom Kleinwagen über die Abstufungen der

Mittelklasse bis zu den Luxusfahrzeugen - ein einheitlicher Durchschnittswert für die zu erwartende Gesamtfahrleistung angenommen werden darf. Gerade bei Fahrzeugen der gehobenen Klasse und der Luxusklasse dürfte die Annahme einer Gesamtfahrleistung von 100 000 km an der Wirklichkeit vorbeigehen. Müßte der Bemessung des Wertverlustes bzw. der Gebrauchsvorteile eine voraussichtliche Gesamtfahrleistung von 150 000 km zugrunde gelegt werden, wie das Oberlandesgericht Frankfurt/M. gemeint hat (Urteile vom 21. Juli und 17. Dezember 1980 aaO), so würde dies im vorliegenden Falle bedeuten, daß der Beklagte einen Wertverlust von insgesamt 6 480 DM ($= \frac{40\,500}{150\,000} \times 24\,000$) zu vergüten, mithin nur noch 3 980 DM zu zahlen hätte.

4. Das angefochtene Urteil konnte danach keinen Bestand haben.

In der anderweiten Verhandlung wird mit Hilfe von Sachverständigen zu klären sein, von welcher Gesamtfahrleistung nach dem Stand der Herstellungstechnik bei einem Pkw Opel Senator ausgegangen werden kann.

Da die Sache anderweit verhandelt werden muß, hat der Beklagte Gelegenheit, zur Höhe des der Klägerin aus abgetretenem Recht zustehenden Zinsanspruchs Ausführungen zu machen.

IV. Da der endgültige Erfolg oder Mißerfolg des Rechtsmittels vom Ergebnis der anderweiten Verhandlung und Entscheidung abhängt, war dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorzubehalten.

Braxmaier

Wolf

Treier

Dr. Brunotte

Dr. Paulusch